



## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Festlegung von Alkoholverbotzonen nach § 8e Absatz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 18.04.2021

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist gemäß § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehenden aufhalten, untersagt (Alkoholverbot). Gemäß § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) sowie § 8e Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29.03.2021 (SächsGVBl. S. 334), die zuletzt durch die 3. Verordnung zur Änderung der SächsCoronaSchVO vom 16.04.2021 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, die nachfolgende

### Allgemeinverfügung

1. Auf den in der **Anlage 1** konkret bezeichneten öffentlichen Orten und Plätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt.
2. Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 Satz 1 der SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe u) SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Sie wird am 19.04.2021, 00:00 Uhr, wirksam und gilt bis einschließlich 09.05.2021. Für den Fall, dass sich nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

### Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

zu Ziffer 1.:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Am 04.03.2021 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25.03.2020 aufgrund der Ausbreitung von SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 28.03.2020 festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18.11.2020 festgestellt hat, fortbesteht.

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (Alkoholverbot), § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind gemäß § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

Gemäß § 8f Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind maßgeblich für die Inzidenzwerte nach §§ 8 bis 8e SächsCoronaSchVO die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde geben das Erreichen des jeweiligen Inzidenzwertes nach § 8f Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO öffentlich bekannt, § 8f Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO. Nach § 8f Absatz 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO hat die zuständige kommunale Behörde die Anordnung der auf den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt bezogenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu geben.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10.01.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, § 4 Bekanntmachungssatzung.



Entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 Bekanntmachungssatzung erfolgen die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe des Landkreises, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de) unter der Rubrik "Bekanntmachungen".

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde am 22.03.2021 den dritten Tag in Folge überschritten.

Da eine fristgerechte öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Kürze der Zeit nicht zu realisieren war, erfolgte am 22.03.2021 eine Notbekanntmachung im Form der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes. Am 26.03.2021 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Seit dem 22.03.2021 kam es nicht zu einer Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner.

Damit gilt nach § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO ein Alkoholverbot, welches durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch eine entsprechende Allgemeinverfügung, in der die konkret betroffenen Örtlichkeiten festzulegen sind, zu konkretisieren ist, § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Die SächsCoronaSchVO zielt in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. In diesen Zusammenhang ist auch ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden. Die konkret bestimmten Orte wurden in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden danach ausgewählt, ob es hier erfahrungsgemäß zur Begegnung von Menschen auf engem Raum kommt oder sich Menschen dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

Zu Ziffer 2.:

Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe u) SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Ziffer 3.:

Unter Ziffer 3 werden das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung geregelt.

Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wurde.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit



dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann. Die Allgemeinverfügung wird daher öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Januar 2019 regelt die örtbliche Bekanntmachung in § 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die örtblichen Bekanntmachungen und die örtblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rubrik „Bekanntmachungen“.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der örtblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 19.04.2021 bis einschließlich 09.05.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall, dass es im Rahmen der weiteren Entwicklung der Inzidenzwert 100 unterschritten wird oder es zu einer Änderung der Rechtsgrundlage kommt, steht die Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade  
Beigeordnete



### Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 18.04.2021

| Städte und Gemeinde         | Öffentliche Orte und Plätze an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist   |
|-----------------------------|---|
| Altenberg                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bahnhof Altenberg (Verbotzone nach PoIVO)</li> <li>• Bahnhof Geising inkl. Parkplatz Penny (inkl. Zuwendung „Bahnhofplatz“)</li> <li>• Gelände Dorfgemeinschaftsplatz (Wendeschleife vor „Pin-Inn“) in Liebenau</li> <li>• Gelände Galgenteiche und Sportplatz in Altenberg</li> </ul>   |
| Bad Gottleuba-Berggießhübel | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ESSO-Tankstelle, Oberer Ladenbeg 4a, OT Berggießhübel</li> <li>• Netto-Markt, Oberer Ladenberg 21, OT Berggießhübel</li> <li>• Penny-Markt, Pirnaer Str. 11, OT Bad Gottleuba</li> <li>• Edeka-Markt, Königstr. 53, OT Bad Gottleuba</li> <li>• gesamter Goethepark mit angrenzendem Bereich an der Bahnhofstraße, OT Bad Gottleuba.</li> </ul>  |
| Dippoldiswalde              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Busbahnhof Dippoldiswalde</li> <li>• Rosenpark, Weißeritzstraße ggü. Jobcenter</li> <li>• Clemens-Holzschuh-Park, Dr.-Friedrichs-Straße Ecke Technikumallee</li> <li>• Schlosspark, zw. Dr.Friedrichs-Straße 2 und 4</li> <li>• Aral-Tankstelle, Alte Altenberger Straße 40 A</li> <li>• Schlosspark, Schlossberg 1, OT Naundorf</li> <li>• Park hinter Feuerwehr Schmiedeberg, Schenkgrasse, OT Schmiedeberg</li> <li>• Discounterparkplätze, in 01744 Dippoldiswalde inkl. aller OT</li> </ul> |
| Freital                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neumarkt und angrenzender Windbergpark</li> <li>• Mehrgenerationenpark Zauckerode</li> </ul>   |
| Glashütte                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich um Stadtbrunnen + Zeitgarten (Schillerstraße in Glashütte)</li> </ul>  |
| Heidenau                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parkplatz vor dem Einkaufszentrum - Bahnhofstraße 14</li> <li>• Parkplatz Am Brunneneck, Käthe-Kollwitz-Straße</li> <li>• Marktplatz</li> <li>• Ernst-Thälmann-Straße zwischen Bahnhofstraße und Röntgenstraße</li> <li>• Parkplatz vor REWE-Markt, Ernst-Schneller-Straße 2</li> </ul>  |
| Königstein                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtplatz</li> <li>• Hainstraße</li> <li>• Bushaltestelle Reißigerplatz</li> <li>• Reißigerplatz</li> </ul>   |
| Kreischa                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parkplatz und Marktplatz im Bereich des DISKA-Einkaufsmarktes Lungkwitzer Straße in der Ortsmitte Kreischa, begrenzt durch die Grundstücke Dresdner Straße Hausnummern 2, 4-6, 8 und Lungkwitzer Straße Hausnummern 1, 3, 5</li> </ul>   |
| Lohmen                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parkplatz NettomarktP</li> </ul>   |



|                 |  |
|-----------------|--|
| Neustadt i. Sa. | <ul style="list-style-type: none"><li>• Markt</li><li>• Parkplatz Kaufland, Wilhelm-Kaulisch-Straße 01844 Neustadt in Sachsen</li><li>• Parkplatz Lidl, Wilhelm-Kaulisch-Straße 01844 Neustadt in Sachsen</li><li>• Brunnen gegenüber REWE, Maxim-Gorki-Straße 01844 Neustadt in Sachsen</li></ul>     |
| Pirna           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Friedenspark, Bushaltestelle Breite Straße</li><li>• Thälmannplatz</li><li>• Copitz Stadtteiltreff, Park einschließlich Rewe-Parkplatz</li><li>• Sonnenstein Rewe, Parkplatz/ Vorplatz</li><li>• PEZ (Konsum, BayWa, Aldi), Rottwerndorfer Straße 43</li></ul> |
| Sebnitz         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Markt</li><li>• Sängerkhof</li><li>• Alter Friedhof</li><li>• Busbahnhof</li></ul>   |
| Stolpen         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Parkplatz Penny, Pirnaer Landstraße</li></ul>  |